



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

5. Februar 2016

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
28. Januar 2016 zur technischen Ausstattung von Grundschulen  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01324**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 28. Januar 2016 zur technischen Ausstattung von Grundschulen (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01324), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat sich am 28. Januar 2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 25. November 2015 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 03. Dezember 2015 verwiesen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anlage  
Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Herrn Präsidenten Pleye  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

5. Februar 2016

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 28. Januar 2016 zur technischen Ausstattung von Grundschulen  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/01324**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 25. November 2015 mehrheitlich einen Beschluss zur technischen Ausstattung von Grundschulen gefasst (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01324). Hiernach wird die Stadtverwaltung beauftragt, Grundschulen, bei welchen die Schulsekretariate nicht ständig besetzt sind, unverzüglich technisch so auszustatten, dass außerhalb der Pausenzeiten eintreffende Schüler bemerkt und ihnen die Tür geöffnet werden kann.

Gegen diesen Beschluss habe ich mit Schreiben vom 03. Dezember 2015 Widerspruch eingelegt. Daraufhin hat sich der Stadtrat am 28. Januar 2016 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem ursprünglichen Beschluss verblieben.

Diesem Beschluss habe ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA erneut widersprochen, da dieser einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters beinhaltet.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA in eigener Verantwortung.

Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Oberbürgermeister für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung umfasst – wie Ihre Behörde bereits mehrfach festgestellt hat – auch die Entscheidungsbefugnis über die technische Ausstattung der Verwaltungsgebäude der Stadt Halle (Saale) und ihrer Einrichtungen. Dem Stadtrat kommt daher keine Kompetenz zu, die Verwaltung mittels Beschlussfassung zu beauftragen, geeignete technische Vorkehrungen an den Grundschulen, bei welchen die Schulsekretariate nicht ständig besetzt sind, zu schaffen, die es gewährleisten, dass außerhalb der Pausenzeiten eintreffende Schüler sich zum Zwecke des Einlasses in die Schule bemerkbar machen und ihren die Tür geöffnet werden kann.

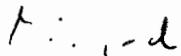
Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gegenstand der Beschlussfassung auch um Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. d. § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA, die der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung erledigt. Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist im Gesetz nicht definiert. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt in der betreffenden Gemeinde wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zum üblichen Geschäftsbetrieb dieser Gemeinde gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, was in den betreffenden Bereich fällt. Dies ist abhängig vom Aufgabenumfang, den anfallenden Verwaltungstätigkeiten, der Leistungsfähigkeit und vom Haushaltsvolumen der jeweiligen Gemeinde, aber auch von den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung dessen unterfallen die beschlossenen Maßnahmen zur technischen Ausstattung der Grundschulen, bei welchen die Schulsekretariate nicht ständig besetzt sind, den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA. Die Einrichtung von technischen Vorkehrungen an den betroffenen Grundschulen, die gewährleisten, dass außerhalb der Pausenzeiten eintreffende Schüler sich zum Zwecke des Einlasses in die Schule bemerkbar machen und eingelassen werden können, gehört sowohl dem Grunde als auch dem finanziellen Umfang nach zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die dem Oberbürgermeister nicht entzogen werden dürfen und bei deren Erledigung dem Stadtrat auch kein Weisungsrecht zukommt.

Der Beschluss des Stadtrates greift daher in rechtswidriger Weise in die Rechte und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters aus § 66 Abs. 1 KVG LSA ein.

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA bitte ich um die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

#### Anlagen

1. Antrag der Stadträte Denis Häder, Hendrik Lange, Andreas Schachtschneider, Melanie Ranft und Kay Senius zur technischen Ausstattung von Grundschulen, Vorlagen-Nr. VI/2015/01324 (Anlage 1)
2. Auszug aus der Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25. November 2015, Vorlagen-Nr.: VI/2015/01324 (Anlage 2)
3. Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03. Dezember 2015 (Anlage 3)
4. Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 28. Januar 2016 Vorlagen-Nr.: VI/2015/01324 (Anlage 4)
5. erneuter Widerspruch des Oberbürgermeisters (Anlage 5)